

Entscheid zum Antrag Nr. 22_001

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	21.01.2022	
1. Behandlung	16.09.2022	
2. Behandlung	---	
REK Entscheid	Zurückgewiesen	
Gültigkeitsdatum	---	
Zertifizierungsrelevant ab	---	

Referenzangabe zum Ordner REKOLE [®] 5. Ausgabe 2018 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	9.11 Forschung und universitäre Lehre
Antragsteller	K3 – Konferenz der kantonalen Krankenhausverbände

1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag

Ausgangslage :
Die Spitäler und Kliniken haben in den letzten Jahren enorme Anstrengungen unternommen, um die Transparenz der Rechnungslegung weiterzuentwickeln. Wie sich zeigt, waren diese Anstrengungen nötig, da die verschiedenen Quersubventionierungen nicht mehr akzeptiert werden. Die Krankenkassen, die Privatversicherer, der Preisüberwacher und nicht zuletzt die Kantone fordern eine KVG konforme Datenermittlung.

Im Rahmen dieser Bemühungen rückten auch die Kosten für die universitäre Lehre in den Fokus. Diese Kosten haben die Kantone bisher mit einem kantonal unterschiedlichen normativen Beitrag an die Spitäler und Kliniken entschädigt. Unbestritten ist die Tatsache, dass diese Beträge grundsätzlich zu tief sind.

Nachdem die meisten Spitäler und Kliniken die Buchführung einheitlich nach den Vorgaben des Branchenstandards REKOLE[®] durchführen und grösstenteils zertifiziert sind, können und werden die Kosten mit dem Instrument ITAR_K[®] den einzelnen Kostenträgern zugeteilt. Das heisst auch die Kosten für die universitäre Lehre werden korrekt zugewiesen.

Nachdem sowohl der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29.8.2018 auf die Interpellation Schilliger sowie die GDK in ihrer Empfehlung zur Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Punkt 2.2.3 «Ausscheidung der nicht Benchmark relevanten Kosten» darauf hingewiesen haben, dass die Kosten für die Lehre gemäss KVG nicht zu Lasten der OKP Tarife gerechnet werden dürfen, unternahmen die Spitäler zunehmend Anstrengungen, diese Kosten detaillierter zu dokumentieren.

Für die Spitäler besteht zurzeit eine absolut paradoxe Situation:

- Weisen sie die Normabzüge der GDK als Kosten im ITAR_K[®] aus, sind sie aus Sicht der Versicherer intransparent und handeln entgegen der GDK-Empfehlung zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, Punkt 2.2.3 «Ausscheidung der nicht Benchmark relevanten Kosten». Zusätzlich wird ihnen die REKOLE[®]-Zertifizierung, resp. Rezertifizierung verweigert und ihre Daten werden vom Verein Spitalbenchmark Schweiz nicht mehr akzeptiert.
- Weisen sie die effektiven Kosten der universitären Lehre gemäss REKOLE[®] aus, werden rund 75% der Kosten ausgeschieden und fliessen weder in die Tarife ein, noch werden sie durch die Kantone finanziert. Den Spitälern entgehen hier Beiträge in Millionenhöhe.

Dieser unhaltbare Zustand zeigt den Handlungsbedarf und die Dringlichkeit des Themas

sehr deutlich!

Lösungsvorschlag:

Die bestehende Regelung zur Ausscheidung der universitären Lehre gemäss REKOLE® (Handbuch, Punkt 9.11) soll sistiert werden, bis eine klare gesetzliche Regelung vorliegt. Stattdessen sollen die GDK-Normabzüge, resp. die effektiven Kantonsbeiträge für die univ. Lehre als Abzug angewendet werden.

Konkret sollen im Kostenträgerausweis des ITAR_K® (Zeile 77 / Spalte DX) die GDK-Normabzüge, resp. die vom Kanton erhaltenen Beiträge an die univ. Lehre anstelle der effektiv erhobenen Kosten ausgewiesen werden.

Alternativ können beide Varianten zugelassen werden.


2. REK Entscheid

Der Antrag wird **einstimmig zurückgewiesen**.

Die REK erkennt die Problematik der Unterfinanzierung für die Aktivität der universitären Lehre aber die REK ist der Meinung, dass das Thema eher auf politischer Ebene gebracht werden muss. Es muss auf kostendeckende GWL hingearbeitet werden und den Kantonen klar aufgezeigt werden, dass die GWL nicht kostendeckend sind.

3. Auswirkungen auf den Ordner REKOLE®, 5. Ausgabe 2018

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Ort, Datum	Bern, 29.09.2022	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Michaël Rolle	

Antragsnummer: 22_001